

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege im Landkreis Uckermark (ANBest-D-UM)

Bestandteil der „Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und -pflegerischen Maßnahmen
und Projekten im Landkreis Uckermark“, gültig ab dem 01.01.2005

Die ANBest-D-UM enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG BB) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Rechnungslegung
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

1.3. Die Ausführung einer Maßnahme muß der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung, den technischen Vorschriften und der notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis entsprechen. Von den kostenplanerischen Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der beantragten Maßnahme führt und / oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplanes überschritten wird.

1.4. Für die Mittelanforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt:

1.4.1. Bei der Förderung dürfen Zuwendungen (jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers) nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

1.4.2. Die Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich dann die Zuwendung, sobald der zugewendete Festbetrag 49 % der veranschlagten Gesamtkosten übersteigt. Die Ermäßigung der Zuwendung ist der die 49 % übersteigende Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen kommunaler Antragsteller gilt der § 29 der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GemHVO Bbg).

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn Änderungen jeglicher Art eintreten, die für die Zuwendung von Belang sein können.

5. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt über Abschlags- und Schlußrechnungen.

6. Nachweis der Verwendung

6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf der sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Woche der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
Die Originalrechnungen und -quittungen sowie die Zahlungsbelege sind vorzulegen.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen (z.B. eine Kurzdokumentation mittels Fotografien).
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 6.5. Der Verwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5. sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch den Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark ist berechtigt, bei dem Verwendungsempfänger zu prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG BB) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.